

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 10.03.2015

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2012

Geschäftsführergehälter in öffentlichen Unternehmen des Landes

Beschluss des Landtages vom 25.09.2014 (Nr. 10 der Anlage zu Drs. 17/1991)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die Empfehlungen des Landesrechnungshofs zur Beteiligungsverwaltung des Landes zustimmend zur Kenntnis.

Er fordert die Landesregierung auf:

- ein einheitliches Regelwerk bzw. standardisierte Musterverträge als Leitlinie zu erarbeiten,
- vermehrt von der Möglichkeit der Vereinbarung erfolgsabhängiger Vergütungsbestandteile Gebrauch zu machen,
- sicherzustellen, dass die Bezüge der Geschäftsführung im Rahmen dessen liegen, was vergleichbare Unternehmen ihren Geschäftsführern bzw. Vorstandsmitgliedern für gleichartige Leistungen zahlen,
- die Angemessenheit des Gehalts bei Verlängerungen der Geschäftsführungsverträge erneut zu überprüfen sowie
- auf eine individualisierte Veröffentlichung der Geschäftsführergehälter in öffentlichen Unternehmen hinzuwirken und die rechtliche Grundlage für eine Veröffentlichung zu schaffen.

Dem Landtag ist über das Veranlasste bis zum 31.03.2015 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 09.03.2015

Das MF nimmt für das Land die Gesellschafterrechte wahr und ist daher in der Regel an der Auswahl bzw. der Einstellung von Geschäftsführern bei mehrheitlichen Landesgesellschaften beteiligt.

Dies vorausgeschickt, wird zu den Forderungen des Landtages wie folgt Stellung genommen:

Zum ersten Spiegelstrich:

Diese Forderung hat die Beteiligungsverwaltung aufgenommen und bereits umgesetzt. In der Kabinettsitzung vom 08.07.2014 hat das Kabinett die Vorlage des Finanzministeriums über die Grundsätze der Beteiligungsverwaltung beschlossen. In dieser Vorlage hat das MF angekündigt, den Ressorts eine Handreichung zur Verfügung zu stellen, die die in Niedersachsen geltenden Grundsätze der Beteiligungsverwaltung zusammenfasst sowie Musterverträge und weitere Vorlagen beinhaltet. Diese Handreichung soll als Leitlinie dienen, um einen einheitlichen Umgang mit Landesbeteiligungen zu gewährleisten und dabei die notwendige Flexibilität zu bieten.

Die Beteiligungshinweise des Landes Niedersachsen (einschließlich der Musterverträge) wurden am 05.01.2015 veröffentlicht und sind im Internet abrufbar. Sie wurden an die Ressorts versendet mit der Bitte, diese sowohl den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch den Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich werden neue Aufsichtsratsmitglieder in

den allgemeinen Hinweisen, die diese zu Beginn ihrer Tätigkeit erhalten, auf die Beteiligungshinweise aufmerksam gemacht.

Die Beteiligungshinweise stellen zunächst die Voraussetzungen für eine Beteiligung des Landes an einem Unternehmen sowie die Mitwirkung des Landtags und der Verwaltung an der Gründung/Erwerb bzw. Veräußerung einer Beteiligung dar. Im nächsten Abschnitt werden die Aufgaben der Anteilseigner und der Aufsichtsratsmitglieder voneinander abgegrenzt bzw. wird auf die Regeln zur Zusammenarbeit der Aufsichtsratsmitglieder mit dem Gesellschafter verwiesen. Insbesondere wird auch darauf hingewiesen, dass Unternehmen und Aufsichtsrat allgemeine wirtschaftliche Grundsätze zu beachten haben. Abschließend werden die Prüfungsrechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie § 69 LHO dargestellt. Im Anhang der Beteiligungshinweise sind folgende Muster enthalten: Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführervertrag, Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Hinweise für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Zum zweiten Spiegelstrich:

Das MF hat die Anregungen des LRH aufgenommen.

Soweit die Zielverwirklichung durch die Geschäftsführung über die allgemeinen Aufgaben der Unternehmensleitung hinausgeht, konsensual im Vorfeld bestimmbar und objektiv ohne unverhältnismäßigen Aufwand messbar ist, entspricht die Vereinbarung erfolgsabhängiger Vergütungen der gängigen Praxis der Beteiligungsverwaltung. Dies erscheint aber nur bei jenen Unternehmensleitungen sinnvoll, bei denen mit der Erfolgsbezogenheit des Vergütungsanteils eine spürbare Steuerungswirkung verbunden ist. Tantiemeregulungen sollten hingegen insofern kein Selbstzweck sein, als sie im Kern (lediglich) das Aufgabenspektrum der Hauptleistung widerspiegeln und konkretisieren. Üblicherweise ist eine so verstandene Aufwand-/Nutzenabwägung einer Tantiemeregelung Bestandteil jeder Vergütungsverhandlung.

Seit der Beendigung der Prüfung des LRH zum Thema „Geschäftsführergehälter in öffentlichen Unternehmen des Landes“ im Mai 2013 wurden mehrfach erfolgsabhängige Vergütungen bei der Neueinstellung und Vertragsverlängerung von Geschäftsführern in die Verträge aufgenommen. Hierbei wurde verstärkt auf eine transparente Dokumentation von Entscheidungen für oder gegen eine erfolgsabhängige Vergütung Wert gelegt. Insbesondere bei neu gegründeten bzw. erworbenen Gesellschaften oder bei absehbar ungetriebenen Geschäftsentwicklungen durch anstehende größere Bau- und Investitionsmaßnahmen wurden erfolgsabhängige Vergütungen für den jeweils aktuellen Vertrag der Geschäftsführung nicht berücksichtigt, jedoch für die nächste Vertragsverlängerung zur erneuten Prüfung vorgemerkt.

Zum dritten Spiegelstrich:

Diese Anregung deckt sich grundsätzlich mit dem Interesse der niedersächsischen Beteiligungsverwaltung. Maßgebliche Bewertungskriterien der Beteiligungsverwaltung für die Bemessung der Geschäftsführervergütungen sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die perspektivische Ausrichtung des Anstellungsunternehmens. Daneben spielen betriebliche Kernkennziffern wie Jahresumsatz, (betriebliches) Jahresergebnis und Mitarbeiterzahl, viel mehr aber noch das mit der Ausrichtung der Gesellschaft verbundene unternehmerische Risiko der Geschäftsführung, eine Rolle. Im Zuge der Vertragsverhandlungen lässt sich das MF außerdem von einer vergleichenden Betrachtung mit den Vergütungsvereinbarungen strukturell ähnlich gelagerter Gesellschaften leiten. Dies gelingt indes nur bedingt, da Vergleichbarkeiten bei niedersächsischen Mehrheitsbeteiligungen nur in allgemeinen Punkten ausgemacht werden können. Insbesondere stellt sich hierbei die Frage, ob neben den vorgenannten Kernkennziffern nicht auch die Branchenzugehörigkeit für die Begründung entscheidender Benchmarks geeignet ist. Angesichts des heterogenen Portfolios niedersächsischer Mehrheitsbeteiligungen bereitet es nach Auffassung des MF jedenfalls erhebliche methodische Schwierigkeiten, für die Bestimmung von Geschäftsführervergütungen eigene verbindliche Richtwerte festzulegen, die über bloße Leitlinien und Zielvorgaben hinausgehen.

Es liegt in der Natur befristeter Geschäftsführerverträge, dass diese zum Zeitpunkt der Anstellung grundlegend entschieden und im Interesse beider Parteien justiert werden. Bei dieser Gelegenheit bietet sich sowohl für das Aufsichtsgremium als auch für den Gesellschafter Raum, die verlangte Vergütung in der Gesamtschau auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Dies entspricht der lau-

fenden Praxis jeder Vertragsverhandlung, an der der Gesellschafter Niedersachsen beteiligt ist. Nach der Anstellung werden die Verträge regelmäßig anlässlich der Entscheidung über eine Vertragsverlängerung, d. h. zunächst nach drei und später alle fünf Jahre, „angefasst“ und im Hinblick auf die Vergütungsregelung überdacht. Demgegenüber kommt während der Vertragslaufzeit eine Modifizierung der Geschäftsführervergütung praktisch ausschließlich bei besonderem Anlass in Betracht.

Zum vierten Spiegelstrich:

Es wird auf die Ausführungen zum dritten Spiegelstrich verwiesen.

Zum fünften Spiegelstrich:

Die niedersächsische Beteiligungsverwaltung bemüht sich nach Kräften, die Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK-Bund) auch unter dem Aspekt der Veröffentlichung von Geschäftsführervergütungen in individualisierter Form (siehe Ziffer 6.2.1 PCGK-Bund) anzuwenden. Allerdings sind hierbei vertrauliche personengebundene Daten betroffen, die angesichts des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, umgesetzt in § 286 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB), das vorherige Einverständnis der Geschäftsführungen voraussetzen. Im Rahmen der bestehenden rechtlichen Grenzen war die Beteiligungsverwaltung bereits in der Vergangenheit bemüht, auf eine individualisierte Veröffentlichung der Geschäftsführergehälter in öffentlichen Unternehmen hinzuwirken. Zielsetzung ist, dass im Rahmen der Verhandlung der Geschäftsführerverträge die Zustimmung der jeweiligen Geschäftsführer gemäß § 286 Abs. 4 HGB eingeholt wird.